



Foto: Elisabeth Richter

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser
des Aktiv-Handwerks,

mit und in dieser Ausgabe blicke ich auf 25 Jahre VIG zurück.

Ich kann voller Überzeugung sagen, dass ich mit großer Freude auf die vergangenen 25 Jahre zurückblicke, denn es ist wirklich ein unbeschreibliches Gefühl, wenn die Tätigkeit ausfüllt und Freude bereitet und man Wegbegleiter an seiner Seite hat, auf die Verlass ist.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich herzlichst beim VIG-Team zu bedanken, das mir und auch den Mitgliedern täglich zur Seite steht und für das ein vertrauens-, und respektvolles sowie wertschätzendes Miteinander selbstverständlich ist.

Unseren Obermeistern, Vorstandmitgliedern und Innungsmitgliedern gilt mein Dank gleichermaßen, Sie sind auch ein Grund, warum ich mich in der großen VIG-Handwerker-Familie so wohl fühle. Ich freue mich auf die nächsten Jahre, die



neue Herausforderungen und Aufgaben mit sich bringen und die VIG und ihre Gewerke weiter zusammenwachsen lassen.

In dieser Ausgabe habe ich ein kleines Interview gegeben und Fragen zur Historie beantwortet sowie meine Wünsche an die VIG geäußert.

Die Weihnachtsfeiertage sowie der Jahreswechsel stehen unmittelbar bevor.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Daniela Schier

VEREINIGTE INNUNGSGESCHÄFTSSTELLE

Bei Schulds Stift 3, 20355 Hamburg
Tel. 040 / 3574460 · Fax 040 357446-50
www.vig-hh.de · schier@vig-hh.de
Geschäftsführung: Daniela Schier



IMPRESSUM

Herausgeber von Aktiv-Handwerk und verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes ist die Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft Handwerk mbH., Bei Schulds Stift 3, II. Etage, 20355 Hamburg, Tel. 040/35 74 460, Fax 35 74 46 50, office@vig-hh.de, www.vig-hh.de.

Redaktion: Daniela Schier.

Anzeigenverwaltung und Textverarbeitung: Elisabeth Richter.

Aktiv-Handwerk erscheint vierteljährlich. Einzelbezugspreis Euro 3,00. Für Mitglieder der angeschlossenen Innungen ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bei Fragen zu Anzeigenpreisen wenden Sie sich bitte per Email an office@vig-hh.de.

Copyright: Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft Handwerk mbH, Hamburg 2022.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.



AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

Vorwort	2
Impressum	2
Was ändert sich 2023?	4
Fachtheoretischer Meistervorbereitungslehrgang für Karosserie- und Fahrzeugbau (Teil II).	5
Statistik zum Handwerk	6
Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2022.	7
Landessieger/innen 2022	8
Interviewreihe: „25 Jahre bei der VIG “	12
Weihnachtsgruß der VIG.	13
Jubiläumsfeier von Frau Daniela Schier.	14
Versätsel	18
VIG-Orga	19

AUS DEN INNUNGEN

Rolf Kelb – 90 Jahre	9
Kollegentreff der Textilreiniger-Innung	10
Photopia Hamburg	10
„Topfit im Handwerk“	11

RECHT UND SOZIALES

Zur Frage der Scheinselbständigkeit von Kurierfahrerinnen und Kurierfahrern	16
Dürfen Arbeitgebende andere Arbeitgebende vor der Einstellung ehemaliger Beschäftigter warnen?	16
Urlaubsansprüche dürfen nicht ohne weiteres verjähren.	17
Arbeitszeugnis: Beurteilung in Tabellenform mit „Schulnoten“ ist unzulässig	18

Anregungen oder Kritik?

Schreiben Sie uns!

office@vig-hh.de



DIE NÄCHSTE AUSGABE VON AKTIV-HANDWERK ERSCHEINT IM MÄRZ 2023



Was ändert sich 2023?

➤ Elektronischer Kostenvoranschlag der Augenoptik

Zum **1. Februar 2023** wird die Verwendung des elektronischen Kostenvoranschlags (eKV) auch in der Augenoptik verpflichtend.

➤ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab **Januar 2023** können Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer Beschäftigten **ausschließlich** elektronisch bei den Krankenkassen abrufen. Sie erhalten die AU-Daten, indem Sie sie bei den Krankenkassen Ihrer Beschäftigten abrufen.

➤ Entgelt-Abrechnungsdaten

Ab **1. Januar 2023** sollen Arbeitgeber Entgeltabrechnungsdaten elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung übermitteln; eine Ausnahme kann auf Antrag bis zum **31. Dezember 2026** gewährt werden. Bis dahin können Arbeitgeber mit einem formlosen Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung unter Angabe der Betriebsnummer auf eine elektronische Übermittlung der Entgeltabrechnungsdaten verzichten.

➤ Gas- und Fernwärmepreisbremse

Gas- und Stromversorger schicken teils sehr hohe Preiserhöhungen an ihre Kund*innen. Für Gas- und Fernwärmekunden wird zur Entlastung der Dezemberabschluss erlassen. Zur Preisbremse bei Strom, Gas und Fernwärme gibt es Gesetzesentwürfe. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des Bundesministeriums.

➤ Homeoffice-Pauschale

Steuerpflichtige können dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich im Homeoffice arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen – ab 2023 maximal 1.000 Euro statt bisher 600 Euro. Damit sind künftig 200 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

➤ Inflationsausgleichsprämie – Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Ab dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Das sieht die sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

➤ Midi-Jobs

Zum 1. Januar 2023 wird die Midi-Job-Grenze noch einmal um 400 Euro angehoben. Sie liegt dann bei 2.000 Euro. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte dann geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

➤ Mehrweg-Pflicht



Ab Januar 2023 immer auch Mehrwegbehälter für Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten. **Eine Ausnahme gilt aber für kleine Betriebe, in denen höchstens fünf Mitarbeiter tätig sind mit einer Ladenfläche nicht über 80 Quadratmetern. Sie müssen es ihren Kunden jedoch ermöglichen, eigene Behälter zu befüllen.**

➤ Strompreisbremse

Die Strompreisbremse kommt

ab 1. März 2023
rückwirkend zum 1. Januar 2023

80 % Ihres Stromverbrauchs* erhalten Sie zum gedeckelten Preis von **40 Cent** pro Kilowattstunde.

* Maßgeblich ist i.d.R. die Verbrauchsmenge des Vorjahres.

Die Gaspreisbremse kommt

ab 1. März 2023
rückwirkend zum 1. Januar 2023

80 % Ihres Gasverbrauchs* erhalten Sie zum gedeckelten Preis von **12 Cent** pro Kilowattstunde für Gas und **9,5 Cent** pro Kilowattstunde für Fernwärme.

Die Strompreisbremse soll zum 1. Januar 2023 entlastend wirken.

Mit ihr sollen die gestiegenen Strompreise bei Haushalten und Unternehmen abgefedert werden. Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass die Netzentgelte im Jahr 2023 nicht steigen werden.

➤ TÜV-Plakette

Wer auf dem Kennzeichen eine rosafarbene TÜV-Plakette hat, muss im Jahr 2023 zur Hauptuntersuchung.

➤ Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Die Verwendung des Ordnungsmerkmals eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) ist nur noch bis zum Veranlagungszeitraum 2022 möglich. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ist zwingend die Steuer-ID zu verwenden.**

➤ Zusatzbeitrag für der gesetzlichen Krankenkassen

Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen für 2023 auf 1,6 Prozent festgelegt. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt um 0,3 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2022. Die Höhe des Zusatzbeitrags legt jede Krankenkasse individuell fest.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de>, Bilder: Bundesregierung

VIG

NEUER KURS 2023!

Fachtheoretischer Meistervorbereitungslehrgang für Karosserie- und Fahrzeugbau (Teil II)

Die Innung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Hamburg plant ab März 2023 einen berufsbegleitenden fachtheoretischen Meistervorbereitungslehrgang anzubieten.

Beginn: 21.03.2023 bis 29.02.2024
 Lehrgangsdauer: 1 Jahr
 Lehrgangsort: Berufliche Schule Fahrzeugtechnik BS16 (ehemals G9)
 Ebelingplatz 9, 20537 Hamburg
 Unterrichtszeit: dienstags und donnerstags von 18.00 - 21.15 Uhr
 zusätzlich samstags von 08.00 - 15.00 Uhr
 (in den Hamburger Ferien findet kein Unterricht statt)
 Gesamtstundenzahl: 400 Unterrichtsstunden Lehrgangskosten: 2.900 Euro

Im Rahmen des Aufstiegs-BAföG ist der Meistervorbereitungskurs für Karosserie- und Fahrzeugbau grundsätzlich als Aufstiegsfortbildung förderfähig. In Abhängigkeit Ihrer Voraussetzung ist eine Kostenübernahme von bis zu 75 % der Kurs- und Prüfungsgebühren möglich (www.aufstiegs-bafog.de).

Wenn Sie Interesse an diesem Lehrgang haben, wenden Sie sich an:

Innung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Hamburg
 Bei Schuldt's Stift 3, 20355 Hamburg
 Telefon: 040 357446 11 oder per Email: office@vig-hh.de



Statistik zum Handwerk

Beschäftigungsrückgang am deutlichsten in den Handwerken für den privaten Bedarf

In allen sieben Gewerbegruppen waren Ende Juni 2022 weniger Personen tätig als Ende Juni 2021.

Die Beschäftigung nahm in den Handwerken für den privaten Bedarf (-4,8 %) am stärksten ab.

Hauptgrund für diese Entwicklung ist, wie bereits in den Vorquartalen, der Rückgang im Friseurhandwerk (-6,0 %).

Methodische Hinweise:

Die vorläufigen Ergebnisse des 2. Quartals 2022 basieren auf der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2021. Im zulassungsfreien Handwerk wurden die bisher eigenständigen Gewerbebezüge Drucker, Siebdrucker und Flexografen unter dem Gewerbebezug Print- und Medientechnologen zusammengefasst. Zusätzlich ist der Gewerbebezug Kosmetiker nunmehr Bestandteil des zulassungsfreien Handwerks und es gab einige Umbenennungen der Gewerbebezüge.

Quelle: Destatis Statistisches Bundesamt (Destatis) | 2022



VG

Nutzen Sie die Vorteile einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk!



Ob Spezial-Kfz-Tarife für Innungsmitglieder oder individuelle Altersvorsorge, ob Beratung zur idealen Krankenversicherung oder der betrieblichen Altersversorgung - das Versorgungswerk bietet dem Handwerk ein breites Spektrum an Dienstleistungs- und Versorgungsvorteilen.

Das Versorgungswerk als Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks ist für Sie da!

Weitere Informationen finden Sie unter www.versorgungswerke.de

Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2022

Hamburger Bundessieger*innen und Preis-träger*innen „Die Gute Form im Handwerk“

Wir gratulieren sehr herzlich den diesjährigen Bundessiegerinnen und Bundessieger. Ein ausdrücklicher und großer Dank gilt allen Unterstützern, die die Durchführung des Wettbewerbs 2022 möglich gemacht haben.



Beruf: Modistin

1. Bundessiegerin Laura Hübner

Ausbildungsbetrieb: Teresa Gaschler

Berufsschule: Auswärtige Berufsschule Berlin



Beruf: Sattler Fachrichtung Fahrzeugsattlerei und Erster Preisträger „Die Gute Form im Handwerk“

1. Bundessieger Loki-Maria Aaron Manfred Hartmut Lasch

Ausbildungsbetrieb: David Ekselenski

Berufsschule: Auswärtige Berufsschule



Beruf: Vergolderin

1. Bundessiegerin Charlotte Bambowsky

Ausbildungsbetrieb: Werkstatt Redeker

Berufsschule: Auswärtige Berufsschule



Beruf: Seiler

1. Bundessieger Tom Lippmann

Ausbildungsbetrieb: Lippmann German Ropes GmbH & Co. KG

Berufsschule: Auswärtige Berufsschule

WIG



WESTERMANN

KÄLTETECHNIK GMBH

21035 HAMBURG-ALLERMÖHE

HERMANN-WÜSTHOF-RING 2

TEL.: +49 / 40 / 734 743-0 · FAX: 734 743-30

CLION® Systemlösung für Kälte- und Klimatechnik Beratung, Planung, Verkauf:

- Busklimaanlagen
- Baumaschinen Klimaanlagen
- Klein- und Industriekälte
- Spezial- und Systemlösungen
- Filter- und Lüftungsanlagen
- Transportkühlung
- Schiffskälte
- Schiffsklimaanlagen

Kältetechnik **DAS HANDWERK** mit Zukunft

www.westermann-gmbh.de

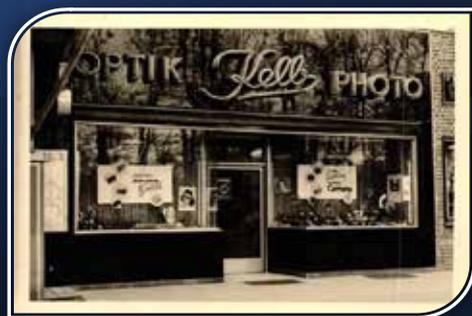
Landessieger/innen 2022

Wir gratulieren unseren Landessieger/innen und den ausbildenden Betrieben ganz herzlich zu einer großartigen Leistung und wünschen weiterhin viel Erfolg.



Landessieger	Name	Betrieb	Ausbildungsberuf
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in 3. Landessieger*in	Giulia Cerullo Leonie Franzen Maren Thomas	Fielmann AG & Co. oHG Barmbek, Hamburg Fielmann AG & Co. OHG Volksdorf, Hamburg Fielmann AG & Co. Eppendorf KG, Hamburg	Augenoptiker*in 
1. Landessieger*in	Paula Harms	Lütje Bootsbau GmbH, Hamburg	Bootsbauer*in 
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in 3. Landessieger*in	Jette Maron Vincent Benz Paul Michael	Orendt Studios GmbH Kai Habermann, Hamburg Orendt Studios GmbH Kai Habermann, Hamburg Laudert GmbH + Co. KG, Hamburg	Fotograf*in 
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in 3. Landessieger*in	Bianca Andrea Bornescu Felica Sylvester Leonie Sophie Voß	Inez Friseur Werner Fitschen, Hamburg Henkel AG & Co. KGaA, Standort Hamburg I love hair Siiri Pflughaupt-Nezam, Hamburg	Friseur*in 
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in 3. Landessieger*in	Anna-Maria Ritz Marie Carolin Groth Marla-Sophie Vergin	The Fontenay Hotelgesellschaft mbH, Hamburg Schmidt & Schmidtchen GmbH, Hamburg Hotel Louis C. Jacob GmbH, Hamburg	Konditor*in 
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in	Karla Nicole Hoffleith Laura Marie Reinermann	Uli Schneider Design GmbH, Hamburg KRESSE Oliver Kresse, Hamburg	Maßschneider*in Damen 
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in 3. Landessieger*in	Anna Louise Prüfer Johanna Zimmerer Olga Louise Benkelmann	Hüte und Kostüme Thorsten Schön, Hamburg Hamburgische Staatsoper GmbH, Hamburg Dühnforth - Herrenschneider Hamburg GmbH, Hamburg	Maßschneider*in Herren 
1. Landessieger*in 2. Landessieger*in	John Bräcker Tom Jäntsich	Eschenburg Elektro Kälte Klima GmbH, Hamburg Elmatic GmbH, Hamburg	Mechatroniker*in für Kältetechnik 
1. Landessieger*in	Tom Lippmann	Lippmann German Ropes GmbH & Co.KG, Hamburg	Seiler*in 
1. Landessieger*in	Charlotte Bambowsky	Werkstatt Redeker Inh. Anna-Sophie Schwarz, Hamburg	Vergolder*in 

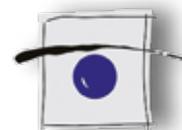
Rolf Kelb, 90 Jahre und damit ein echtes Urgestein im Hamburger Augenoptiker-Handwerk



Herr Kelb ist einer der bekanntesten und aktivsten Augenoptikermeister und dies mit 90 Lebensjahren.

Der Anspruch an sich selbst, gilt natürlich auch für die zwei erfolgreichen Töchter, beide Augenoptikermeisterinnen! Durch einen hingebungsvollen Kundenservice, einen sehr hohen Qualitätsstandard, sowie ein gutes Händchen in der Firmenführung prägen Rolf Kelb und seine Frau Marie Luise seit 1978 die Firma Optiker Kelb und haben sie zu dem gemacht, was sie heute ist. Jeden Tag stellt sich das Team der Herausforderung „geht nicht – gibt’s nicht“.

Herzlichen Glückwunsch von allen Kollegen und Kolleginnen der Augenoptiker- und Optometristen-Innung Hamburg!



Herr Kelb liebt seine gefiederten Freunde. Die Augenoptiker- u. Optometristen-Innung Hamburg schenkte Herrn Kelb zu seinem 90. Geburtstag zwei Innungs-Hühner, die er Putina und Zornnickel taufte



CARL SCHRÖDTER GmbH 

KÄLTE KLIMA EIS-TECHNIK

Nutzen Sie unsere Kompetenz in der Kälte- und Klimatechnik!

BERATUNG / PLANUNG / VERKAUF / MONTAGE / REPARATUR / 24H NOTDIENST / WARTUNG

Ihr Partner in Norddeutschland für Gewerbekälte, Industriekälte, Komfortklima, Präzisionsklima, Energieberatung, Kältecheck.

Heselstücken 17
22453 Hamburg

Tel.: 040-51 30 99-01
Fax: 040-511 70 29
Mail: info@carl-schroedter.de
Web: www.carl-schroedter.de



+

TEXTREINIGER
INNUNG HAMBURG

Kollegen-Treff der Textileiniger-Innung Hamburg

Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Textileiniger-Handwerk sowie deren Partner aus der Chemie-Industrie trafen sich am 14.10.2022 im Q21, mitten in der Stadt, mitten in Barmbek. Treffenderweise heißt der Raum, in dem alle zusammentrafen, „Alte Wäscherei“.

- Ein ausgiebiges Buffet, eine große Leinwand im Hintergrund für die Übertragung des Derbys St. Pauli – HSV und gute Stimmung machten den Abend für alle Beteiligten zu etwas Besonderem, denn es handelte sich hier um das erste Zusammentreffen in entspannter Atmosphäre seit Pandemiebeginn.

Wir freuen uns schon heute auf den nächsten Kollegen-Treff!



Photopia Hamburg Fotografen-Messe in Hamburg

Vom 21. bis zum 24.09.2022 fand die „PHOTOPIA HAMBURG“ in den Hallen der Hamburg Messe statt.

Es war ein „Festival of Imaging“, das seinen Namen wirklich verdient; mit einem fantastischen Programm, tollen KünstlerInnen und KeySpeakerInnen. Die Auszubildenden im Fotografen-Handwerk hatten die Möglichkeit, ihre großartigen Werke vorzustellen und damit in der Young Professionals Area für Staunen zu sorgen.



Wir sind Asse im Reparieren und Lackieren ...



Karl Heinrich Karosseriebau
Autolackierung

Unfallschäden PKW + LKW - Richtbank
Lackierung - Rostschutzbehandlung

E-Mail: info@karlheinrich.net - www.karlheinrich.net

KARL HEINRICH

Schimmelmanstraße 131
22043 Hamburg-Wandsbek

☎ (040) 693 80 81

☎ (040) 693 80 82

„Topfit im Handwerk“: Endspurt beim Wettbewerb von der IKK classic und dem Gesamtverband Hamburger Handwerk

Noch bis Ende des Jahres können sich Hamburger Handwerksbetriebe um den Titel bewerben



Jedes Jahr zeichnen die IKK classic und der Gesamtverband Hamburger Handwerk e.V. gemeinsam Handwerksbetriebe in der Hansestadt aus, die sich für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden stark machen. Betriebe können sich noch bis zum Ende des Jahres um den Titel bewerben. Zur Teilnahme müssen lediglich die in diesem Jahr durchgeführten Maßnahmen unter www.topfit-im-handwerk.de dokumentiert werden. Dort finden Interessierte auch alle Infos rund um den Wettbewerb.

„Viele Handwerksbetriebe haben erkannt, dass betriebliche Gesundheitsförderung ein wichtiges Werkzeug in der Personalentwicklung ist und nicht nur die Gesundheit ihrer Beschäftigten steigert, sondern auch ihre Motivation und Zufriedenheit und damit auch den Erfolg des Unternehmens“, sagt Andreas Schönhalz, Stellvertreter des Marktdirektors Nord/Ost von der IKK classic. „Durch Gesundheitsangebote fördern Betriebe die Mitarbeiterbindung und sie haben einen großen Vorteil bei der Suche nach neuen Fachkräften.“ Mit dem Titel „Topfit im Handwerk“ will die größte deutsche Innungskrankenkasse Hamburger Unternehmen im Handwerk motivieren, in die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu investieren sowie Betriebe mit überdurchschnittlichem Engagement belohnen und als Vorbilder kennzeichnen.

„Punkten können Unternehmen, die Betriebssportgemeinschaften fördern, Firmenturniere ausrichten, mit Betriebsmannschaften an sportlichen Wettbewerben teilnehmen oder Mitgliedschaften in Fitnesscentern und Sportvereinen bezuschussen“, erläutert Andreas Schönhalz. „Auch Betriebliches Gesundheitsmanagement, die Teilnahme an betrieblichen Präventionsmaßnahmen und Gesundheitstests am Arbeitsort sowie vieles mehr füllen das Punktekonto.“

Im vergangenen Jahr konnten sich bei dem IKK-Wettbewerb die Marling Gebäudeservice GmbH, der NFE Norddeutscher Fachverband Elektro- und Informationstechnik und die Dunkel Haustechnik GmbH durchsetzen. Alle Unternehmen wurden mit dem Qualitätsmerkmal „Topfit im Handwerk“ ausgezeichnet.

Infos und Anmeldung unter www.topfit-im-handwerk.de



Interviewreihe:

„25 Jahre bei der VIG“

Frau Daniela Schier, Geschäftsführerin der Vereinigten Innungsgeschäftsstelle, im Interview mit dem Aktiv-Handwerk.



Daniela Schier

► **Frau Schier, was geht Ihnen durch den Kopf, wenn Sie daran denken, dass Sie bereits 25 Jahre bei der VIG tätig sind?**

Daniela Schier: Das ist eine sehr schöne Frage! Mir gehen viele Ereignisse durch den Kopf, gute wie auch weniger gute. Angefangen hat meine Zeit in der VIG mit einem tatsächlich sehr gut geführten Vorstellungsgespräch zwischen Herrn Hoffmann und mir. Da keiner von uns beiden auf die Zeit geachtet hatte, erntete ich beim Herauskommen aus dem Büro von Herrn Hoffmann, böse Blicke, denn die Schlange an Bewerbern reichte mittlerweile bis in den Flur.

Bereits am darauffolgenden Tag erhielt ich einen Anruf, dass ich am nächsten Tag meine Tätigkeit beginnen könnte. Angebot angenommen und los gelegt, das ist nun tatsächlich schon 25 Jahre her. In dieser Zeit bin ich selbstverständlich älter geworden, habe viel gelernt, Hürden genommen und mich diversen Herausforderungen gestellt. Gerade für meine persönliche Entwicklung war die VIG ein guter Lehrmeister.

Gern vergleiche ich die VIG mit dem EU-Parlament, wo es insbesondere darum geht, dass alle Mitglieder einen gemeinsamen Weg gehen möchten und gemeinsam Lösungen finden. Das Konzept dieser großen Solidargemeinschaft haben die Gründungsväter vor über 70 Jahren schon ziemlich gut gewählt und ich bin stolz darauf, dass auch ich diese Organisation mitgestalten und prägen darf.

In den zurückliegenden Jahren hatte ich wirklich tolle Wegbegleiter, sei es das VIG-Team, die vielen Mitglieder, die Ehrenamtsträger oder die Geschäftspartner, leider sind einige von Ihnen schon nicht mehr unter uns. Einen persönlichen Dank an das VIG-Team und an die Ehrenamtsträger habe ich bereits in meinem Vorwort zu dieser Ausgabe platziert.

► **Als Geschäftsführerin haben Sie unzählig viele Projekte in unterschiedlichsten Bereichen realisiert. Was war für Sie das schönste Projekt, an das sie sich zurück erinnern.**

Daniela Schier: Da gab es in den letzten 25 Jahren einige und jedes Projekt war individuell und hatte seinen Reiz. Besonders erfreulich war es für mich, wenn ich das Projekt positiv abschließen konnte. Klar, es kam auch vor, dass ein Projekt nicht positiv abzuschließen war, das nutzte ich dann stets als

Lerneffekt, um es beim nächsten Mal besser machen zu können. Aber die meisten Projekte wurden positiv abgeschlossen und haben noch heute Bestand, wie z. B. die Krankenkassenverhandlungen für die Gesundheitshandwerke oder der Aufbau der arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Betreuung, der Strom- und Gas-Pool, Tarifverhandlungen, Ausrichtung von Bundesverbandstagungen, Gebietserweiterungen von Innungen und Auseinandersetzungen mit anderen Institutionen. Auch die Aufnahme von neuen Handwerksinnungen in den Kreis der VIG ist immer wieder besonders.

► **Frau Schier, was treibt Sie nach den ganzen Jahren als Geschäftsführerin bei der VIG an und was ist Ihr Erfolgsgeheimnis?**

Daniela Schier: Meistens werde ich vom VIG-Team oder von den Innungsmitgliedern angetrieben (lacht).

Meine große Schwäche ist, dass ich nicht gerne aufgeben! Ich suche immer nach geeigneten Möglichkeiten, um das Ziel, mein Ziel, zu erreichen. Ob ich mit und in

der VIG erfolgreich bin, dass können eher die Mitglieder widerspiegeln, aber ich finde wie bereits erwähnt, dass die Vereinigte Innungsgeschäftsstelle ein großartiges Konzept ist und das ich zu 100 % hinter dieser Organisation stehe.

Ich weiß nicht, ob es ein Erfolgsgeheimnis ist, aber eine Tätigkeit auszuüben, der man mit Herz und Leidenschaft nachgeht, sowie ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander, gehört für mich dazu, um erfolgreich zu sein.

Ich kann sagen, dass ich in der Regel wirklich jeden Tag gerne ins Büro fahre und mich auf meine Kolleginnen und natürlich auch auf die Mitglieder freue. Die täglichen Herausforderungen, die sich für unsere Mitglieder stellen, zu bewältigen und das gute Gefühl zu haben, den einen oder anderen ein Stück weiter gebracht zu haben, erfüllt mich mit Freude und neuer Energie.

Dankbar bin ich aber auch Herrn Hoffmann, den ich für eine außerordentlich große Persönlichkeit halte. Er hat mir jahrelang mit Rat und Tat zur Seite gestanden und selbst bis zum heutigen Tag kann ich auf seine Unterstützung bauen. Durch Herrn Hoffmann habe ich viel gelernt und konnte aus seinem

„ ... unsere Vereinigte Innungsgeschäftsstelle ist ein großartiges Konzept ... ”

Erfahrungsschatz meinen eigenen Führungsstil entwickeln. Da die VIG schon durch ihre Vielfältigkeit an Gewerken eine Herausforderung ist und alle Mitarbeiter/innen in ihrer täglich Arbeit diese anpacken und bewältigen, was ein ständiges Umdenken und Neuerfinden mit sich bringt, da jede Innung individuelle Ansprüche und Bedürfnisse hat, gehört für mich ebenfalls dazu erfolgreich zu sein.

► **Wir leben in einer stets dynamischen Zeit, wo sich viel verändert. Wie haben sich die Branchen in den letzten 25 Jahren entwickelt und was ist positiv wie auch negativ an dieser Entwicklung.**

Daniela Schier: Positiv ist auf jeden Fall, dass Innungen und Verbände digitaler geworden sind und wir somit immer mehr mit der Zeit gehen, ich sehe aber auch, dass durch diesen Trend, der persönliche Austausch zurückgegangen ist. Besonders in Handwerksbetrieben ist der persönliche Austausch enorm wichtig. Viele unserer Ehrenamtsträger treffen sich aber weiterhin in Präsenz, um Wichtiges zu besprechen und zu entscheiden.

► **Frau Schier, was sind Ihre persönlichen Ziele und Wünsche für die VIG in den nächsten Jahren?**

Daniela Schier: Ich wünsche mir, dass die VIG weiterhin groß und stark bleibt und möglichst vielen Gewerken eine Interes-

senvertretung und ein Zuhause bieten kann. Wo der Solidar-sinn und Handwerklich-Familiäre-Gedanke weiterlebt und gelebt werden kann.

Persönlich liegen mir die beiden Tierschutzvereine „Halona for Dogs e.V.“ sowie „Vier Hufe im Glück e.V.“ sehr am Herzen. Hier wird für die Tiere wunderbare Arbeit geleistet und viele ehrenamtliche Helfer/Innen lindern das Leid der Tiere, in dem diese gepflegt und aufgezähmt werden. Besonders schön ist es, wenn diese Tiere in gute Hände bzw. an tierliebende Menschen vermittelt werden können. Immer, wenn ich etwas Freizeit habe, freue ich mich diese beiden Vereine in ihrer Arbeit, tatkräftig unterstützen zu dürfen. Seit einem Jahr habe ich eine kleine Hündin, die ich über Halona for Dogs e.V. vermittelt bekam. Angedacht war, dass ich als Pflegestelle fungiere und der Hundedame die Zeit bis zur endgültigen Vermittlung versüße. Die Kleine begleitet mich seit dem ersten Tag ins Büro und ich kann nur behaupten, dass sie sich als Büro-Hund wirklich gut macht. Sie ist freundlich und zurückhaltend, es sei denn, jemand raschelt mit einer Tüte oder hat etwas essbares. Angedacht war ja wie gesagt, dass ich die Kleine nur für einen bestimmten Zeitraum betreue, aber sie hat mir mein Herz gestohlen. Ich habe sie adoptiert und gebe sie nicht mehr her.

Die Fragen stellte Frau Elisabeth Richter



Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr VIG-Team

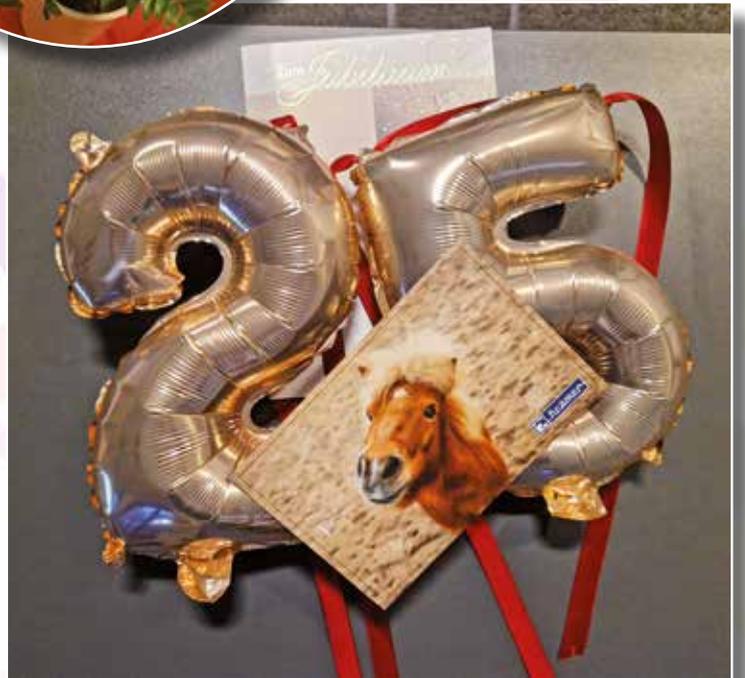


Foto: Kilian Byszio

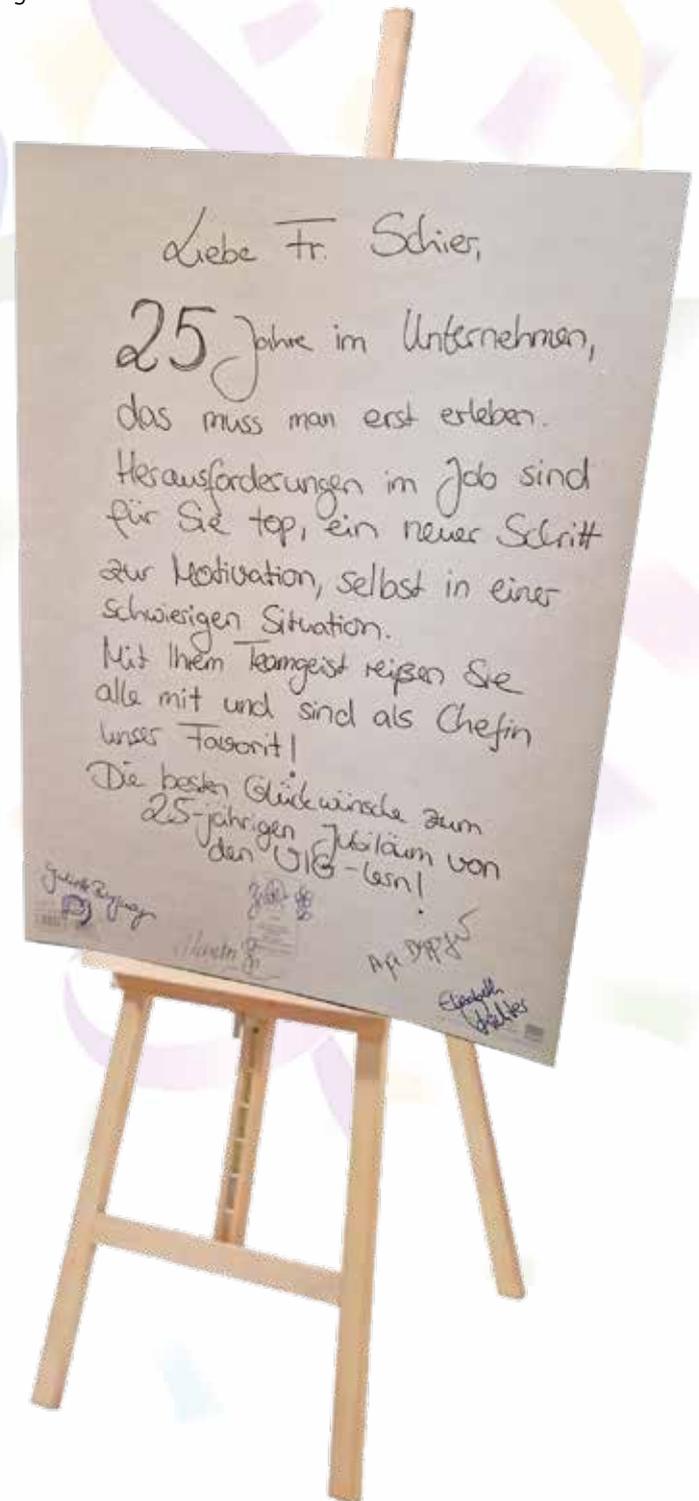


Heute: 25 Jahre VIG-Geschäftsführerin Daniela Schier



Foto: A. Dedic

Damals: Frau Schier und Herr Hoffmann zur Jubiläumsfeier der Hanseatischen Wirtschaftsgesellschaft vor 10 Jahren!





photocase.com © MisterQM

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG Berlin-Brandenburg) hat sich in einem aktuellen Urteil mit der Selbständigkeit von Kurierfahrerinnen und Kurierfahrern auseinandergesetzt. Das betroffene Transportunternehmen musste die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung nachzahlen, da das Landessozialgericht eine Scheinselbständigkeit bejahte. Dieses Urteil ist ein weiteres in der langen Reihe von Entscheidungen der Sozialgerichte, bei denen die Deutsche Rentenversicherung erfolgreich war. Bei der Einstellung von selbständigen Kurierfahrerinnen und Kurierfahrern ist daher besondere Vorsicht geboten und es ist dringend zu empfehlen, sich vorher von den Juristinnen und Juristen Ihrer Innungsgeschäftsstelle beraten zu lassen.

Im vorliegenden Fall war die Auftraggeberin für die Kurierfahrten ein Franchise-

unternehmen in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz in Berlin, das sich auf die Vermittlung von Kurier- und Transportleistungen spezialisiert hatte. Die Kurierfahrerinnen und Kurierfahrer führten mit eigenen Fahrzeugen Transportaufträge durch, die sie von der Auftraggeberin über eine App, per Funk oder Mobiltelefon erhielten. Zusätzlich gab es ein Handbuch mit Tipps und Anleitungen.

räume der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die für eine Selbständigkeit sprächen, seien auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen in Verbindung mit den ergänzenden Vorgaben im Handbuch nicht feststellbar. Im Rahmen der engen und nicht abdingbaren Vertragsvorgaben mit der Annahme eines Einzelauftrags seien die Kurierfahrerinnen und Kurierfahrer

Zur Frage der Scheinselbständigkeit von Kurierfahrerinnen und Kurierfahrern

Vereinbart wurde zwischen der GmbH und den angeschlossenen Kurierfahrerinnen und Kurierfahrern, dass diese die Transporte in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr ausführten. Sie konnten ihre Arbeitszeiten sowie die Funkteilnahme selbst bestimmen. Es war ihnen freigestellt, Transportaufträge anzunehmen. Nachdem ein Kurierfahrer einen Gründungszuschuss für sein geplantes Unternehmen beim Jobcenter beantragt hatte, forderte dieses den Antragsteller auf, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Diese stellte fest, dass die Elemente einer abhängigen Beschäftigung überwiegen und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen seien.

In dem anschließenden Rechtsstreit folgte das LSG Berlin-Brandenburg den Argumenten der Deutschen Rentenversicherung und stellte eine abhängige Beschäftigung fest. Wesentliche Frei-

fremdbestimmt und in die Arbeitsorganisation der Auftraggeberin eingebunden. Ob die Büroräume der Auftraggeberin von den Fahrerinnen und Fahrern genutzt würden, sei angesichts der Art der Tätigkeit (Abholung und Auslieferung von Transportgütern) unerheblich. Eher für eine Selbständigkeit sprechende Anhaltspunkte, wie die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs sowie die vertraglich eröffnete Möglichkeit der Einbeziehung von Hilfskräften waren nach Ansicht des Gerichts nicht so erheblich, dass sie für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit ausschlaggebend waren.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Nach Ansicht des Verfassers dieses Artikels dürfte jedoch nicht damit zu rechnen sein, dass das Bundessozialgericht eine andere Entscheidung treffen wird. (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.06.2022, L 28 BA 23/19)

Text: Udo Nicolay



Sie kennen das, liebe Leserinnen und Leser. Arbeitsverhältnisse verlaufen nicht immer harmonisch und manchmal ist man froh, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht mehr im Betrieb beschäftigt ist. Doch dürfen Arbeitgebende dann andere Betriebe vor einem ehemaligen Beschäftigten warnen? Mit einem solchen Fall hatte sich kürzlich das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz zu befassen.

Dürfen Arbeitgebende andere Arbeitgebende vor der Einstellung ehemaliger Beschäftigter warnen?

Im zu entscheidenden Fall war eine Arbeitnehmerin in der Zeit vom Februar bis Mai 2021 als „Leitende Fachkraft Gesundheitswesen“ beschäftigt. Ihre Aufgaben waren Dienstleistungen im Rahmen der Alltagsbegleitung. Nachdem sie

gekündigt hatte und es danach zu finanziellen Auseinandersetzungen mit ihrem ehemaligen Arbeitnehmer gekommen war, griff der Geschäftsführer zum Telefon und warnte den neuen Arbeitgeber vor dieser Mitarbeiterin. Er informierte

über zahlreiche angebliche Pflichtverletzungen, wie falsche Behauptungen bei Anbahnung des Arbeitsverhältnisses, Verstöße gegen den Datenschutz und mehrmaliges Fernbleiben von der Arbeit. Der ehemalige Arbeitgeber war der Ansicht, dass er ein berechtigtes Interesse hätte, das angebliche Fehlverhalten seiner ehemaligen Mitarbeiterin offen zu legen. Ihm sei es einzig darum gegangen, den Geschäftsführer des neuen Unternehmens und dessen Kundinnen und Kunden vor Schaden zu bewahren.

Die ehemalige Mitarbeiterin bestritt die Vorwürfe und vertrat die Ansicht, ohne ihr Wissen und ihr Einverständnis hätte ihr ehemaliger Arbeitgeber den neuen Arbeitgeber nicht informieren dürfen.

Wie schon die Vorinstanz, bestätigte auch das LAG Rheinland-Pfalz den

Unterlassungsanspruch der Klägerin. Das LAG betonte, dass der Arbeitgeber zwar nicht grundsätzlich daran gehindert gewesen sei, Auskünfte über die Leistung und das Verhalten der ehemaligen Arbeitnehmerin zu erteilen. Dies könne auch unabhängig von einem Einverständnis der ehemaligen Beschäftigten geschehen. Vorausgesetzt es gehe darum, andere Arbeitgebende in der Wahrnehmung ihrer Interessen zu schützen. Vor einer Weitergabe müsse jedoch immer die Abwägung im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ehemaligen Arbeitnehmerin erfolgen. Dies umfasse auch den Schutz vor der Weitergabe personenbezogener Daten.

Vorliegend habe der Arbeitgeber das Persönlichkeitsrecht seiner ehemaligen Mitarbeiterin verletzt. Auch wenn man

unterstelle, dass die Vorwürfe richtig seien, habe er kein überwiegendes Interesse an der Weitergabe der Informationen gehabt. Bei den falschen Angaben im Lebenslauf handele es sich gerade nicht um Auskünfte über Leistungen und Verhalten im Arbeitsverhältnis. Da die anderen Verstöße, wie unentschuldigtes Fehlen und Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen keine Abmahnung zur Folge gehabt hätten, sondern erst im Nachgang des Arbeitsverhältnisses zur Sprache gebracht worden seien, war das Gericht der Ansicht, dass es dem Arbeitgeber bei der Weitergabe der Informationen insbesondere darum gegangen sei, seiner ehemaligen Mitarbeiterin zu schaden. (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. Juli 2022, 6 Sa 54/22).

Text: Udo Nicolay 

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) verfällt bezahlter Urlaub nur dann, wenn die Arbeitgebenden ihre Beschäftigten zuvor auf den drohenden Verfall aufmerksam gemacht haben. Wir berichteten in unserem Magazin darüber.

Nach dem BGB können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Urlaub aber auch dadurch verlieren, weil dieser nach drei Jahren verjährt sein kann. Hierauf berief sich im vorliegenden Fall ein Arbeitgeber.

Was war zuvor geschehen? Eine Steuerefachangestellte verlangte von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der Arbeitgeber hatte seine frühere Arbeitnehmerin zuvor weder aufgefordert Urlaub zu nehmen, noch sie darauf hingewiesen, dass nicht beantragter Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraumes bis zum 31.03. des Folgejahres verfallen kann. Der Arbeitgeber berief sich aber darauf, dass die verlangte Urlaubsabgeltung aufgrund der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 197 BGB verjährt sei. Diese

Frist war bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitnehmerin abgelaufen.

Hiergegen klagte die Arbeitnehmerin

Urlaubsansprüche auch wahrnehmen könnten. Dazu müssten sie entsprechende Vorkehrungen treffen, indem sie ihren Hinweis- und Aufklärungspflichten ge-

Urlaubsansprüche dürfen nicht ohne weiteres verjähren

durch alle Instanzen. Das BAG legte schließlich dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Sache zur Entscheidung vor. Der EuGH sollte zunächst klären, ob es mit dem europäischen Recht vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Hinweispflichten eines Arbeitgebenden nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach den Vorschriften des BGB unterliegt.

In seinem Urteil wies der EuGH darauf hin, dass der bezahlte Urlaub von Beschäftigten zwar grundsätzlich einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen könne. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssten aber nach Unionsrecht dafür sorgen, dass die Beschäftigten ihre

genüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachkämen. Sei dies, wie im vorliegenden Fall versäumt worden, dürften sie sich nicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich etwaiger Urlaubsansprüche berufen. (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 22.09.2022, Rechtssachen C-120/21)

Text: Udo Nicolay 



Der Arbeitgebende erfüllt den Zeugnisanspruch seines Beschäftigten nach § 109 Gewerbeordnung (GewO) regelmäßig nicht dadurch, dass

Kündigung des Klägers Ende Juni 2018. Die Beklagte erteilte dem Kläger ein Arbeitszeugnis, welches tabellarisch und mit einzelnen Noten versehen, ähnlich

dokumentieren solle. Es stelle mithin eine an den einzelnen Arbeitnehmenden angepasste Beurteilung dar. Diesen Anforderungen werde in der Regel nur ein individuell angepasster Text gerecht. Für den Leser des Zeugnisses sei es von hohem Interesse, welche Einzelmerkmale für das konkrete Arbeitsverhältnis von besonderer Bedeutung waren und über welche besonderen Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten der Beschäftigte verfüge, da diese Informationen maßgeblichen Einfluss auf die Einstellungsentscheidung hätten. Ein Zeugnis, in dem, wie im vorliegenden Fall, eine Vielzahl einzelner Bewertungskriterien gleichrangig nebeneinander aufgeführt und mit „Schulnoten“ bewertet würden, verfüge nicht über den erforderlichen Informationswert. Die prägenden Merkmale gingen im Kontext der übrigen Bewertungskriterien verloren. (BAG, Urteil vom 27.04.2021, 9 AZR 262/20)

Text: Udo Nicolay



Arbeitszeugnis: Beurteilung in Tabellenform mit „Schulnoten“ ist unzulässig

er Leistung und Verhalten in einer an ein Schulzeugnis angelehnten tabellarischen Darstellungsform beurteilt. Die zur Erreichung eines Zeugniszwecks erforderlichen individuellen Hervorhebungen und Differenzierungen in der Beurteilung lassen sich regelmäßig nur durch ein im Fließtext formuliertes Arbeitszeugnis angemessen festhalten.

Dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war bei der Beklagten seit 2008 als Elektriker beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer

wie ein Schulzeugnis aufgebaut war.

Der Kläger vertrat die Ansicht, die Beklagte habe seinen Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nicht erfüllt. Die stichwortartig und nur mit „Schulnoten“ versehenen Bewertungskriterien seien unüblich und könnten deshalb einen negativen Eindruck hervorrufen.

Das BAG folgte der Argumentation des Klägers. Das qualifizierte Arbeitszeugnis sei ein individuell auf die einzelnen Arbeitnehmenden zugeschnittenes Arbeitspapier, das die persönliche Leistung und das Verhalten im Arbeitsverhältnis

Weitere Termine und Informationen aus unseren Innungen finden Sie auf www.vig-hh.de



Lösen Sie die folgenden Versrätsel:

a) Verfertigt ist's vor langer Zeit,
doch mehrenteils gemacht erst heut;
sehr schätzbar ist es seinem Herrn,
und dennoch hütet's niemand gern.
(Gottfried August Bürger)

b) Ein jeder hat's
Im Grabe ruht's,
der Herr befiehlt's,
der Kutscher tut's.
(Friedrich Schlegel)

c) Ich hab' ein Ding im Sinn,
wohl lieben es die Mädchen traut,
es liegt um ihre zarte Haut,
doch stecken Nägel drin.
(Johann Peter Hebel)

a) Bett – b) Vorfahren c) Handschuh

Lösung:

VEREINIGTE INNUNGSGESCHÄFTSSTELLE



Daniela Schier
Geschäftsführerin
Telefon 040 357446-0
schier@vig-hh.de

Vorstandssitzungen, Innungsversammlungen, Personalangelegenheiten, Tarifverhandlungen, Arbeits-, sozial- und handwerksrechtliche Beratung, Krankenkassenabrechnungen, Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft



Marita Schneeberger
Ausbildungswesen
Telefon 040 357446-23
schneeberger@vig-hh.de

Sachbearbeiterin für Berufsausbildungsangelegenheiten, Lehrverträge, Zwischen- und Gesellenprüfungen, Rechnungen, Gesellenbriefe, Organisation der Freisprechungsfeiern, Praktischer Leistungswettbewerb, Lehrlingsstreitigkeiten, Prüfungsausschüsse, Überbetriebliche Unterweisungen, Organisation Veranstaltungen



Beate Stamer
Buchhaltung
Telefon 040 357446-16
buchhaltung@vig-hh.de

Jahresrechnungen und Haushaltspläne, Beitrags- und Gebührenrechnungen, Zahlungsverkehr, Rechnungskontrolle, Mahnwesen, HVV-ProfiTicket, Innungsversammlungen, Vorstandssitzungen, Büroorganisation



Juliette Burgmayer
Berufsausbildung
Telefon 040 357446-22
ausbildung@vig-hh.de

Sachbearbeiterin für Berufsausbildungsangelegenheiten, Lehrverträge, Zwischen- und Gesellenprüfungen, Gesellenbriefe, Organisation der Freisprechungsfeiern, und Leistungswettbewerben, Lehrlingsstreitigkeiten, Prüfungsausschüsse, Überbetriebliche Unterweisungen



Elisabeth Richter
Sachbearbeitung
Telefon 040 357446-11
office@vig-hh.de

Fachmessen, Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Kursen, Vorstandssitzungen und Innungsversammlungen, Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft, Betreuung VIG Internetauftritt, „Aktiv-Handwerk“, Datenschutzbeauftragte der VIG, Schiedsstelle der Textilreiniger-Innung Hamburg, Meisterkurse



Anja Deppmeyer
Sekretariat / Empfang
Telefon 040 357446-0
info@vig-hh.de

Assistenz der Geschäftsführung, Empfang und Telefonzentrale, Terminplanung, Schriftwechsel, Organisation und Einladungen von Vorstands- und Innungsversammlungen, HVV-ProfiTicket, Schiedsstelle der Textilreiniger-Innung Hamburg

Fotos: Elfriede Liebenow

Vereinigte Innungsgeschäftsstelle
Bei Schuldts Stift 3^{II}. Etage · 20355 Hamburg
Tel: 040 357446-0 · Fax: 040 357446-50
info@vig-hh.de · www.vig-hh.de

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 14:00 Uhr
und nach Absprache

Wir bringen's in den Druck!

Ahrons

Rund um den Druck
Agentur für Gestaltung
Satz und Druck

Ahrons Druck GmbH, Papenreye 63, 22453 Hamburg | Telefon 040-40 19 80-0, Fax 040-40 19 80-19 | E-Mail info@ahrons-druck.de



**ES IST
ZEIT
FÜR**

**ETWAS NEUES.
FÜR MOMENTE MIT
DEN LIEBSTEN,
EINE PAUSE VOM
ALLTAG, ENDLICH
WIEDER MUSKELKATER,
EINE PORTION
BAUCHKRIBBELN
ODER EINFACH MAL
FUNKSTILLE.**

**ES IST ZEIT FÜR
EIN NEUES ZIEL.**

Was ist Ihr Ziel fürs neue Jahr?

Entdecken Sie es jetzt. Wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben mit der passenden Leistung:
ikk-classic.de/vorsatz-finden